

**Förderrichtlinie
Verfügungsfonds
„Wächtersbach Vernetzt“**

Förderrichtlinie Verfügungsfonds zur Verschönerung und Belebung der Innenstadt Wächtersbach

Die Stadt Wächtersbach wurde in das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt wird ein öffentlich-privater Verfügungsfonds eingerichtet.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten oder institutionellen Mitteln und wird in gleicher Höhe mit öffentlichen Mitteln kofinanziert. Diese öffentlichen Fördermittel werden zu 25% von der Stadt Wächtersbach und zu 75 % von den ZIZ-Bundesfördermitteln getragen. Es ist maximal ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von 50% der Gesamtkosten je Projekt möglich. Die jeweilige Förderhöhe ist individuell für jedes Projekt abzuwägen.

Die gesamte Projektsomme je Projekt soll eine Bagatellgrenze von 500 € nicht unterschreiten und eine Höchstsumme von 15.000 € nicht übersteigen. Ausnahmeregelungen sind nach Abstimmung mit der begleitenden Lenkungsgruppe möglich.

Die Projektsomme wird grundsätzlich brutto, d.h. inkl. Mehrwertsteuern, berechnet.

50% öffentlich	37,5% ZIZ-Bundfördermittel	1.875 €	Gesamt 5.000€
	12,5 % Stadt	625 €	
50% privat	Eigentümer, Gewerbetreibende, Vereine, Bürger, Initiativen, Spenden	2.500 €	

Abbildung 1: Projektfinanzierung Verfügungsfonds

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Innenstadt Wächtersbach. Die räumliche Abgrenzung ist der Anlage der Richtlinie zu entnehmen.

2. Finanzielle Ausstattung des Verfügungsfonds

Für den Verfügungsfonds kann von der Stadt Wächtersbach bis zum 31. August 2025 insgesamt maximal ein Betrag von 175.000 Euro aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Ausschüttung von ca. 58.000 Euro. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe.

3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Verfügungsfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung eingesetzt. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte mit nachweisbarem Nutzen für die vier Schwerpunktthemen „Vernetzung von Historie und Zukunft“, „Vernetzung innerstädtische Räume“, „Vernetzung zukunftsfähiger Funktionen“ und „Vernetzung von innerstädtischen Akteuren und maßgeblichen regionalen Partnern“. Die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen, sondern müssen einen Nutzen für die Innenstadt bringen.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Mittel können dabei für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Investive Maßnahmen (z.B. punktuelle und temporäre städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum wie einheitliche Möblierung oder Begrünungsmaßnahmen),
- investitionsvorbereitende / begleitende Maßnahmen (z.B. Kampagnen, Initiativen, Konzepte),
- nicht-investive Maßnahmen (z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation wie Dokumentationen und Broschüren, Bürgerinformation, Marketingaktionen, Veranstaltungen).

Nicht investive Aktivitäten des Verfügungsfonds sollen als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen, Belebung und eine nachhaltige Standortaufwertung geben.

4. Zweck und Ziel der Förderung

Ziel des Verfügungsfonds ist, die Entwicklung von Ideen und Maßnahmen sowie den Aufbau neuer Kooperationen insbesondere von Innenstadtakteuren und bisher nicht aktiven Gruppen zu fördern.

Im Einzelnen sollen Maßnahmen gefördert werden, die folgende Unterziele verfolgen:

- Veranschaulichung alter und neuer Wächtersbacher Geschichte
- Stabilisierung der Achse zwischen Mobilitätsdrehpunkt Bahnhof und dem Bereich rund um das Schloss und ehemalige Brauereiareal
- Stärkung Verbindung Wächtersbacher Messe und Innenstadt
- Optimierung der Besucherlenkung
- Etablierung eines breiten Akteursnetzwerks
- Instandhaltungsmaßnahmen an privaten Gebäuden
- Aufwertung des Wohn- und Lebensumfeldes und Steigerung der Aufenthaltsqualität, z.B. Begrünungsmaßnahmen für den öffentlichen Raum
- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum
- Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen, die Investitionen zur Attraktivitätssteigerung des Fördergebietes fördern
- Erhöhung der Frequenz und Belebung von Plätzen durch hochwertige Angebote (z.B. Veranstaltungen, Kultur, Gastronomie)

- für Besucher und Kunden die Orientierung und Auffindbarkeit verbessern, z.B. bessere Vermarktung und Sichtbarmachung der einzigartigen Betriebe und Einrichtungen und Infrastruktur
- die Identität der einzelnen Quartiere und Selbstorganisation und Vernetzung ihrer Bürgerschaft stärken,
- Stärkung von Kopplungseffekten zwischen Bildung, Tourismus und Einzelhandel, z.B. durch Kooperationen zwischen Einrichtungen, Akteuren und Betrieben
- Erhalt und Stärkung der Innenstadt als Wohn-, Kultur-, Bildungs-, Versorgungs- und Erlebnisort
- Stärkung der Profilierung und Positionierung von Einrichtungen und Betrieben
- Temporäre Lösungen mit Impulswirkung

5. Leitlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds:

Im Rahmen des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sind Projekte dann als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn:

- sie der Imageförderung und Profilierung der Stadt/Innenstadt dienen.
- sie die lokale Ökonomie unterstützen und fördern.
- sie die Lebensqualität im Projektgebiet erhöhen.
- sie die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern.
- sie Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern.
- sie der Gemeinschaft/Allgemeinheit zugutekommen (nicht nur einzelnen Akteuren).
- sie die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der lokalen Akteure erhöhen.
- sie das bürgerschaftliche Engagement für das und im Projektgebiet stärken.

6. Antragstellung

Anträge können von Bewohnern*innen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmen, Eigentümer*innen und Initiativen etc. gestellt werden. Es wird klargestellt, dass der Verfügungsfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen/ Maßnahmen ist. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn an die Stadt Wächtersbach zu richten. Antragsformulare sind ebenfalls bei der Stadtverwaltung und über die städtische Homepage erhältlich.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller sowie ggf. Kooperationspartner*innen
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadt
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen mit Kosten
- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Anträge werden von der Stadtverwaltung hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft und an die Lenkungsgruppe zur Beschlussfassung weitergeleitet.

7. Vergabegremium und Regularien

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges ist die Lenkungsgruppe. Die CIMA Beratung + Management GmbH berät die Lenkungsgruppe bei der Entscheidung und Priorisierung der Anträge.

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel.

Folgende Regularien gelten für Vergabe der Mittel:

- Die Lenkungsgruppe tagt 4-mal pro Jahr (2023, 2024, 2025)
- Förderanträge werden im Rahmen der Lenkungsgruppensitzungen vorgestellt und diskutiert.
- Die Lenkungsgruppe entscheidet über die Förderung von Maßnahmen.
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder der Lenkungsgruppe. Zur Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Lenkungsgruppenmitglieder.
- Für den Fall der Abwesenheit darf jedes Mitglied eine/n Stellvertreter*in benennen, der in diesem Fall stimmberechtigt ist.
- Die Stadt Wächtersbach ist gemäß § 97 GWB als öffentlicher Auftraggeber zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet. Wer ein öffentlicher Auftraggeber ist, wird in § 98 Nr. 1 GWB geregelt. Etwaiger Zusammenhang zum Letztempfänger muss im Einzelfall in der Kommune geprüft werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

8. Mittelgewährung und Auszahlung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Wächtersbach. Diese prüft, ob das Projekt den Förderrichtlinien entspricht und erteilt bei Gewährleistung die schriftliche Bewilligung der Mittel.

Auszahlungen aus dem Verfügungsfonds durch die Stadt erfolgen erst, nachdem ausreichend private Mittel durch den Projektträger bei der Stadt eingezahlt wurden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der ZIZ-Bundesförderung hinzuweisen. Nach Projektabschluss ist vom Letztempfänger ein Verwendungsnachweis mit zahlenmäßigem Nachweis, Sachbericht und Vorher-Nachher-Fotos bei der Stadt Wächtersbach abzugeben.

(z.B. „Dieses Projekt wurde im Rahmen des Verfügungsfonds „Schönes Wächtersbach“ aus Mitteln der Bundesförderung „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gefördert“ + Logo Bundesministerium + Logo Stadt)

9. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Leitlinie ist gekoppelt an das Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und endet mit dem Förderzeitraum am 31. August 2025. Die Projekte müssen bis zum 31. August abgeschlossen sein.

10. Mitglieder der Lenkungsgruppe

- Ceulaers, Anja
- Deubert, Michael
- Geier, Hubert
- Günther, Wolfgang
- Kolb, Frank
- Langlitz, Jan
- Rieser, Andreas
- Storck, Uwe
- Ungermann, Andreas
- Weiher, Andreas (Bürgermeister)
- Paul, Uwe (Leiter Verwaltungsbereich 1)
- Agostini, Nico (Leiter Fachbereich 11)
- Schmidt, Wolfgang (Leiter Fachbereich 12)

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Abstimmung im Magistrat zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlage 1

Erläuterung des Ablaufs der Projektförderung:

1. Beantragung durch den Projektträger beim Innenstadtmanagement der Stadt Wächtersbach mit Projektidee und Kostenplan.
2. Prüfung und ggf. Beratung durch das Innenstadtmanagement und die cima.
3. Weiterleitung des Antrags an die Lenkungsgruppe.
4. Vorstellung und Diskussion des Projektantrags in der Lenkungsgruppe.
5. Beschluss des Projektes in der Lenkungsgruppe.
6. Projektgenehmigung durch den Magistrat der Stadt Wächtersbach.
7. Projektumsetzung durch den Projektträger (inkl. finanzieller Vorleistung).
8. Einreichung von projektbezogenen Rechnungen und Nachweisen der Umsetzung durch den Projektträger
9. Begleichung der projektbezogenen Rechnungen aus dem Verfügungsfonds durch die Stadt.
10. Einreichung weiterer Nachweise (Fotos vom Projekt, Presseartikel, sonst. Projektunterlagen wie Flyer etc.) durch den Projektträger beim Innenstadtmanagement zur Erstellung einer Dokumentation auf der Projekthomepage und weiteren Medien.

Anlage 2

Fördergebiet „Verfügungsfonds Innenstadt“



Anlage 3**Weiterleitungsbescheid
für eine Maßnahme aus dem Verfügungsfonds „Vernetztes Wächtersbach“**

Name und Anschrift Antragsteller:in:
Bezeichnung geplantes Projekt (ggf. mit Verweis auf Antrag):
Erwartetes Ziel durch Projekt (ggf. mit Verweis auf Antrag):
Beschreibung unmittelbares Eigeninteresse am Projekt:
Beschreibung der Ausgaben und Aufgaben durch Antragsteller:in:
Beabsichtigte weiterzuleitende Fördersumme:

Der Weiterleitungsbescheid legt fest, dass die Stadt Wächtersbach berechtigt ist, die Umsetzung des Projekts durch den Letztempfänger zu überwachen sowie zu überprüfen, dass die Fördermittel gemäß den Förderzielen Verwendung finden.

Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, das bewilligte Projekt gemäß Antragsformular bis spätestens August 2025 umzusetzen sowie entsprechende Projektunterlagen (Fotodokumentation des Projekts (Vorher und Nachher), Rechnungen, etc.) als Vorlage für einen Verwendungsnachweis für 5 Jahre aufzubewahren.

Die Auszahlung der weitergeleiteten Zuwendung erfolgt bei Inkrafttreten des vorliegenden Bescheids. Die Einhaltung der beiliegenden Nebenbestimmungen (Anlage 4) ist zu berücksichtigen.

Ort, Datum, Unterschrift Stadt Wächtersbach/Zuwendungsempfänger:in

Anlage 4

Nebenbestimmungen und Hinweise

- a) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 AN-Best-P zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr. 1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränken (GWB) einzuhalten.
- c) Die beihilferechtliche Einordnung des Projekts beruht auf den Angaben des Zuwendungsempfängers im Förderantrag sowie in der Eigenerklärung. Der Zuwendungsempfänger hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Er ist verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Zuwendungsempfänger in der Eigenerklärung angegeben hat, dass eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bereits tatbestandlich nicht vorliegt, erfolgt keine Prüfung von Seiten des Zuwendungsgebers, auch nicht zu etwaigen Ausnahmen und Freistellungsmöglichkeiten. Verstöße gegen das Beihilfeverbot haben zur Folge, dass die unionsrechtswidrig ausgezahlte Beihilfe durch den Zuwendungsgeber zurückgefordert werden muss und von der/dem Begünstigten inklusive Zinsen ab dem Tag der Auszahlung zurückerstattet ist. Rechtswidrig gewährte Beihilfen können von der Europäischen Kommission nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden. Zuwendungsempfänger können sich hierbei insbesondere nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Förderung berufen. Eine Rückforderung ist somit auch noch nach Ablauf der Jahresfrist des § 48 Absatz 4 VwVfG möglich. Wurde eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (d. h. zu früh) gewährt, ist sie aber mit den europäischen Vorschriften vereinbar, so kann eine Zahlung derjenigen Zinsen angeordnet werden, die durch die zu frühe Auszahlung eingespart worden sind.
- d) Für Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten von Zuwendungsmitteln eingegangen werden, ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Vertragsschluss zum Zwecke der stichprobenartigen Prüfung eine Aufstellung mit Angaben zu Leistungsart und -umfang, Zuordnung zu den einzelnen Positionen im Ausgabenplan, Höhe und Bemessung der Vergütung vorzulegen. Soweit nach erfolgter Prüfung eine Freigabe erfolgt, bezieht sich diese allein auf die Förderfähigkeit der Umfänge aus fachlicher bzw. administrativer Sicht. Eine Aussage zu weiteren Vertragsinhalten bzw. zur vergaberechtlichen Zulässigkeit ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Soweit trotz fristgemäßer Vorlage bis zum geplanten Vertragsschluss eine Rückäußerung nicht erfolgt, kann der Vertrag auf eigenes Risiko geschlossen werden. Der Zuwendungsgeber erhält eine Kopie sämtlicher geschlossener Verträge. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind generell Verträge, deren Auftragsvolumen die Grenze für Direktaufträge nach dem Vergabebrecht des Bundes (aktuell: 1.000 EUR) nicht überschreiten.

- e) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UstG eintreten.
- f) Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
- g) Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- h) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Webseiten, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinzuweisen. Das Logo des BMWWSB und Programmlogo sind zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden; das Layout ist dem Zuwendungsgeber daher vorab zur Freigabe vorzulegen.
- i) Sollen Berichte oder andere Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.
- j) Das Projekt ist während der Projektlaufzeit in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber auf Fachveranstaltungen zum Bundesprogramm der Öffentlichkeit zu präsentieren.
- k) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- l) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an Veranstaltungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen. Eine aktive Beteiligung wird erwartet.
- m) Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z.B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren.
- n) Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden RPW vorzugehen.
- o) Der vom Zuwendungsgeber beauftragten externen Begleitagentur ist der Zugang zu Primärdaten zu ermöglichen, um wissenschaftliche Auswertungen erbringen zu können (z.B. interne Schriftsätze, Teilnahme an Besprechungen, Interviews). Geforderte Daten und Informationen müssen für die erforderliche Evaluierung bereitgestellt werden. Dies kann auch die Übersendung von Textbausteinen und rechtfreien Fotos umfassen.
- p) Die nachträgliche Aufnahme von weiteren Auflagen wird ausdrücklich vorbehalten (Auflagenvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Ziff. 5 VwVfG).